



NR. 225 | 19.02.2015

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz (M.A.)

der Folkwang Universität der Künste

vom 28.01.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – Kunst HG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Modulbeschreibung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Studierende in besonderen Situationen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 12 Bildung der Prüfungsnoten
- § 13 Bildung der Modulnoten
- § 14 Bildung der Gesamtnote
- § 15 Zusatzmodule
- § 16 Anmeldung und Durchführung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 18 Anmeldung zum studienabschließenden Modul und Rücktritt
- § 19 Studienabschließende Modulprüfung
- § 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan vom 12.01.2015

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang bzw. für die Studienrichtung.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen, methodisch-pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, eine qualifizierte tanzpädagogische Ausbildung zu bekommen, die befähigt, in professionellen Bereichen zu unterrichten.

Der Masterstudiengang *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* besteht aus den Fächern Zeitgenössischer Tanz und Klassischer Tanz.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines mindestens dreijährigen Bachelorstudienanges in einem einschlägigen künstlerischen Studiengang oder ein mindestens gleichwertiger, berufsqualifizierender Hochschulabschluss, eine qualifizierte, kontinuierliche berufspraktische Erfahrung von mindestens drei Jahren (wobei auch berufspraktische Tätigkeiten berücksichtigt werden, die während des Studiums geleistet wurden) und eine künstlerische Eignung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung sowie zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse für Studiengänge der Folkwang Universität der Künste vom 18.06.2012 (NR. 124, Amtli-

che Mitteilungen).

(3) Die Feststellung der künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz / Fach Zeitgenössischer Tanz besteht aus einem schriftlich zu beantwortenden Fragenkatalog, einer bis zu 60-minütigen mündlich-praktischen Lehrprobe mit den Studierenden des 1. oder 2. Jahrgangs des Studiengangs Bachelor of Arts Tanz (B.A.) und einem an die Lehrprobe angeschlossenen Kolloquium, in welchem unter anderem auf die schriftliche Beantwortung des Fragenkatalogs Bezug genommen wird. Die schriftliche Beantwortung des Fragenkatalogs muss der Prüfungskommission 1 Woche vor der praktisch-mündlichen Lehrprobe vorliegen.

Kriterien für die Bewertung der Lehrproben sind versierte tänzerische Fähigkeiten auf dem Gebiet des zeitgenössischen und modernen Tanzes, künstlerisches Profil, Musikalität der Bewegungsgestaltung, sprachliche Kompetenz (z.B. Klarheit im Ausdruck), soziale Kompetenz (z.B. Empathiefähigkeit, Vermittlung) sowie analytisches Vermögen.

Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung im Kolloquium sind der Nachweis einschlägiger Kenntnisse im Bereich des zeitgenössischen und modernen Tanzes, herausragende Motivation für eine Unterrichtstätigkeit als Tanzpädagogin oder Tanzpädagoge sowie die Fähigkeit zur Entwicklung von eigenen Berufsperspektiven.

Die Feststellung der künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz / Fach Klassischer Tanz besteht ebenso aus einem schriftlich zu beantwortenden Fragenkatalog, einer bis zu 60-minütigen mündlich-praktischen Lehrprobe mit den Studierenden des 1. oder 2. Jahrgangs des Studiengangs Bachelor of Arts Tanz (B.A.) und einem an die Lehrprobe angeschlossenen Kolloquium, in welchem unter anderem auf die schriftliche Beantwortung des Fragenkatalogs Bezug genommen wird. Die schriftliche Beantwortung des Fragenkatalogs muss der Prüfungskommission 1 Woche vor der praktisch-mündlichen Lehrprobe vorliegen.

Die Kriterien für die Bewertung der Lehrproben sind: versierte tänzerische und fachliche Fähigkeiten auf dem Gebiet des klassischen Tanzes, ein künstlerisches Profil, Musikalität in der Bewegungsgestaltung, Vermittlungskompetenzen, soziale Befähigungen sowie analytisches Vermögen.

Die Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung im Kolloquium sind: der Nachweis einschlägiger Kenntnisse im Bereich des klassischen Tanzes, herausragende Motivation für eine Unterrichtstätigkeit als Tanzpädagogin oder Tanzpädagoge sowie die Fähigkeit zur Entwicklung von eigenen Berufsperspektiven.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Sprachkenntnissen gem. § 1 Abs.1 i.V.m. § 2 Abs. 7b der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 23.04.2013 (NR. 163, Amtliche Mitteilungen) erforderlich. Vorhandene Vorkenntnisse werden im Rahmen der Eignungsprüfung durch einen Einstufungstest geprüft oder müssen durch eine schriftliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

§ 4**Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 5**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Die quantitative Bewertung gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jedes Modul ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 120 ECTS-Credits. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan (siehe Anhang).

(3) Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil)modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 30 % nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6**Modularisierung und Prüfungsaufbau**

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen.

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten Masterprojekt.

§ 7

Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits
- f) ECTS-Credits und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

(2) Alle Modulbeschreibungen dieses Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 3 zuständig. Seine Mitglieder sowie seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und erstattet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums Bericht.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt

nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- bestellt die Prüferin oder den Prüfer sowie die Beisitzerin oder den Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen

sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt für die studienabschließende Modulprüfung des Masterprojekts klassischer Tanz resp. Masterprojekt zeitgenössischer Tanz eine Prüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern fest und bestimmt den Vorsitz.

(3) Prüfungsberechtigt für die studienabschließende Modulprüfung des Masterprojekts klassischer Tanz resp. Masterprojekt zeitgenössischer Tanz sind alle Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferinnen und Prüfer zur studienabschließenden Modulprüfung des Masterprojekts steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(4) Prüfungstypen

Typ A - Kommissionsprüfung (mind. 3 Prüferinnen oder Prüfer):

Mündlich-praktische Prüfung mit mind. 3 Prüferinnen oder Prüfern, wird durch die Leitung des Instituts für zeitgenössischen Tanz in Absprache mit der oder dem Modulbeauftragten organisiert und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.

Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder Prüfer (oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.

Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:

Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 10

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Masterprüfung mindestens bestanden sind, alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 ECTS-Credits nachweislich erbracht worden ist.

Es müssen folgende Module absolviert werden: siehe Studienverlaufsplan.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Modulteilbestanden sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet das Gesamtergebnis gemäß § 12 Absatz 1 über das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 17 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 12**Bildung der Prüfungsnoten**

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 13**Bildung der Modulnoten**

(1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden benoteten und unbenoteten Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 14**Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote des Studiengangs Master of Arts *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den ECTS-Credits gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(2) Wurde das Masterprojekt mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,1 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 15**Zusatzmodule**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 16**Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Teilmodul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung im Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen bei der oder dem Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(2) In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in den letzten vier Wochen der Vorlesungszeit statt, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde. Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind spätestens bis zum Ende des Semesters abzuhalten, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten wurde.

(3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(4) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von der studienbegleitenden Modulprüfung und spricht die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus. Einer krankheitsbedingten Verhinderung der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 17

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal einmal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

(2) Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Prüfungen im Bereich Optionale Studien. Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung im Bereich Optionale Studien erbracht werden.

§ 18

Anmeldung zum studienabschließenden Modul und Rücktritt

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul *Masterprojekt* ist jeweils bis zum Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters an den Prüfungsausschuss zu stellen und beim Prüfungsamt einzureichen. Anmeldeschluss ist somit für das Sommersemester jeweils der 31.03. und für das Wintersemester jeweils der 30.09.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang *Master of Arts Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz (M.A.)*;
- eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, dass ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- die Nachweise über das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen im Sinne des Abs. 2.

(2) Die Voraussetzung zur Zulassung des studienabschließenden Moduls *Masterprojekt: klassischer*

Tanz resp. *Masterprojekt: zeitgenössischer Tanz* ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden sind.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul *Masterprojekt: klassischer Tanz* resp. *Masterprojekt: zeitgenössischer Tanz* ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Das Masterprojekt muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

(4) Für den Rücktritt wegen krankheitsbedingter Verhinderung der oder des Studierenden gilt § 16 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung.

§ 19

Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls Modul *Masterprojekt: klassischer Tanz* resp. *Masterprojekt: zeitgenössischer Tanz* besteht aus zwei 90minütigen mündlich-praktischen Lehrproben mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs Tanz. Für die mündlich-praktischen Lehrproben muss jeweils ein schriftliches mindestens fünfseitiges Konzept vorbereitet werden und in dreifacher Ausfertigung bei den Betreuerinnen und Betreuern des Studiengangs eingereicht werden.

(2) Das studienabschließende Modul darf nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 20

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 angerechnet werden, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf der Grundlage der Anerkennung kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein Semester eingestuft werden, dessen Zahl sich bei Anerkennung von Leistungen aus einem modularisierten Studiengang aus der Multiplikation der Summe der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits mit der Regelstudienzeit, dividiert durch das Gesamtvolumen der im jeweiligen Studiengang erwerbenden Leistungspunkte ergibt.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus einem nicht modularisierten Studiengang angerechnet, erfolgt die Fachsemestereinstufung anhand des anzurechnenden Studienvolumens im Verhältnis zum Gesamtvolumen in zwei Schritten- zuerst werden die Prüfungsleistungen aus dem nicht modularisierten Studiengang in das modularisierte transferiert, sodann erfolgt die Berechnung und Einstufung entsprechend dem Vorgehen im Satz 1.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Im Übrigen wird der Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Die Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne vom Absatz 1 vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, zu welchem der Studiengang gehört, für den die Anerkennung beantragt worden ist, auf Grund eines Vergleichs von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt sind, mit jenen die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Hierbei wird darauf abgestellt, ob fachlich einschlägiges Grundlagenwissen und Methodenkompetenz vermittelt worden sind sowie ob auf Grund einer exemplarischen Themen- und Inhaltsauswahl der Schluss belastbar gezogen werden kann, dass die im konkreten Fall gegebenenfalls vorliegenden Unterschiede nicht wesentlich sind.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend vom Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Die antragstellende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ablehnende Entscheidungen über die beantragte Anerkennung werden auf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellenden Antrag durch das Rektorat überprüft, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Lehnt die dafür zuständige Stelle auf die Empfehlung des Rektorats hin den Antrag dennoch ab, kann gegen die ablehnende Entscheidung Klage in den gesetzlichen Fristen erhoben werden.

(7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse

und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Erfolgte Anrechnungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Der Umfang des Anerkennungsvolumens darf die Hälfte der für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Credits nicht überschreiten.

§ 21

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von einem Monat durch Widerspruch verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten auf einen innerhalb eines Monats gestellten Antrag durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle

le gewährt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Sind alle Prüfungen des Mastertudiengangs *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* bestanden, wird ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten gem. § 13 Absatz 1 aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die in § 5 Absatz 2 ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Credits, sowie das Thema des Masterprojektes.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.



§ 24

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen des Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Sie löst die Prüfungsordnung für den Studiengang Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz (M.A.) der Folkwang Universität der Künste vom 09.07.2013 (NR. 177, Amtliche Mitteilungen) ab.

(2) Alle Studierenden, die sich zum WS 2014/2015 bereits in einem entsprechenden Masterstudiengang an der Folkwang Universität der Künste befinden, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für diesen Masterstudiengang geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Ein Wechsel in den Studiengang Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz nach dieser Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Die Prüfungen des entsprechenden Masterstudiengangs Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Masterstudiengangs Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz (M.A.) der Folkwang Universität der Künste vom 09.07.2013 (NR. 177, Amtliche Mitteilungen) werden im Sommersemester 2016 letztmalig angeboten. Prüfungen nach diesen Prüfungsterminen müssen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 3 der Folkwang Universität der Künste vom 21.01.2015.

Essen, den 28.01.2015

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert

Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz (M.A)
 Studienrichtung: Klassischer Tanz

1. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Methodik und Didaktik für künstlerischen Tanz I: Klassischer Tanz	P	60	300	360	12		
Methoden der künstlerischen Praxis I: Klassischer Tanz (1.+2. Sem.)	B/PG	30	150	180	6		
Didaktik der tänzerischen Vermittlung I: Klassischer Tanz (1.+2. Sem.)	B/PG	30	150	180	6		
Hospitation I: Studium der tänzerisch/künstlerischen Praxis im Unterricht	P	120	60	180	6		
Hospitation I (1.+2. Sem.)	H	120	60	180	6		
Anatomie des Tanzes I	P	30	90	120	4		
Anatomie des Tanzes I (1.+2. Sem.)	B/S	30	90	120	4		
Wahlpflicht	WP			240	8		
1. Semester gesamt				900	30		

Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz (M.A)
 Studienrichtung: Klassischer Tanz

2. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Methodik und Didaktik für künstlerischen Tanz I: Klassischer Tanz	P	60	300	360	12		
Methoden der künstlerischen Praxis II: Klassischer Tanz (1.+ 2. Sem.)	B/PG	30	150	180	6	u	PP+M
Didaktik der tänzerischen Vermittlung II: Klassischer Tanz (1.+ 2. Sem.)	B/PG	30	150	180	6	u	PP+M
Hospitation I: Studium der tänzerisch/künstlerischen Praxis im Unterricht	P	120	60	180	6		
Hospitation I (1.+2. Sem.)	H	120	60	180	6	u	Bescheinigung
Anatomie des Tanzes I	P	30	90	120	4		
Anatomie des Tanzes I (1.+2. Sem.)	B/S	30	90	120	4	u	HA
Wahlpflicht	WP			240	8		
2. Semester gesamt				900	30		

3. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Methodik und Didaktik für künstlerischen Tanz II: Klassischer Tanz	P	60	300	360	12		
Methoden der künstlerischen Praxis III: Klassischer Tanz (3.+ 4. Sem.)	B/PG	30	150	180	6		
Didaktik der tänzerischen Vermittlung III: Klassischer Tanz (3.+ 4. Sem.)	B/PG	30	150	180	6		
Hospitation II: Studium der tänzerisch/künstlerischen Praxis im Unterricht	P	120	60	180	6		
Hospitation II	H	120	60	180	6		Bescheinigung
Anatomie des Tanzes II	P	30	90	120	4		
Anatomie des Tanzes II (3.+4. Sem.)	B/S	30	90	120	4		
Wahlpflicht	WP	x	x	240	8		
3. Semester gesamt				900	30		

4. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Methodik und Didaktik für künstlerischen Tanz II: Klassischer Tanz	P	60	300	360	12		
Methoden der künstlerischen Praxis IV: Klassischer Tanz (7.+ 8. Sem.)	B/PG	30	150	180	6	b	PP+M
Didaktik der tänzerischen Vermittlung IV: Klassischer Tanz (7.+ 8. Sem.)	A/PG/E	30	150	180	6	b	PP+M
Anatomie des Tanzes II	P	30	90	120	4		
Anatomie des Tanzes II (3.+4. Sem.)	B/S	30	90	120	4	b	HA
Masterprojekt: klassischer Tanz	P	120	300	420	14	b	PP+M
4. Semester gesamt				900	30		

Modultyp:
 P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Prüfungsart:
 b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:
 E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsform:
 K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 PR = Präsentation
 HA = Hausarbeit

1. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Methodik und Didaktik für künstlerischen Tanz I: Zeitgenössischer Tanz	P	60	300	360	12		
Methoden der künstlerischen Praxis I: Zeitgenössischer Tanz (1.+2. Sem.)	B/PG	30	150	180	6		
Didaktik der tänzerischen Vermittlung I: Zeitgenössischer Tanz (1.+2. Sem.)	B/PG	30	150	180	6		
Hospitation I: Studium der tänzerisch/künstlerischen Praxis im Unterricht	P	120	60	180	6		
Hospitation I (1.+2. Sem.)	H	120	60	180	6		
Anatomie des Tanzes I	P	30	90	120	4		
Anatomie des Tanzes I (1.+2. Sem.)	B/S	30	90	120	4		
Wahlpflicht	WP			240	8		
1. Semester gesamt				900	30		

2. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Methodik und Didaktik für künstlerischen Tanz I: Zeitgenössischer Tanz	P	60	300	360	12		
Methoden der künstlerischen Praxis I: Zeitgenössischer Tanz (1.+2. Sem.)	B/PG	30	150	180	6	u	PP+M
Didaktik der tänzerischen Vermittlung I: Zeitgenössischer Tanz (1.+2. Sem.)	B/PG	30	150	180	6	u	PP+M
Hospitation I: Studium der tänzerisch/künstlerischen Praxis im Unterricht	P	120	60	180	6		
Hospitation I (1.+2. Sem.)	H	120	60	180	6	u	Bescheinigung
Anatomie des Tanzes I	P	30	90	120	4		
Anatomie des Tanzes I (1.+2. Sem.)	B/S	30	90	120	4	u	HA
Wahlpflicht	WP			240	8		
2. Semester gesamt				900	30		

3. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Methodik und Didaktik für künstlerischen Tanz II: Zeitgenössischer Tanz	P	60	300	360	12		
Methoden der künstlerischen Praxis II: Zeitgenössischer Tanz (3.+4. Sem.)	B/PG	30	150	180	6		
Didaktik der tänzerischen Vermittlung I: Zeitgenössischer Tanz (3.+4. Sem.)	B/PG	30	150	180	6		
Hospitation II: Studium der tänzerisch/künstlerischen Praxis im Unterricht	P	120	60	180	6		
Hospitation II	H	120	60	180	6		Bescheinigung
Anatomie des Tanzes II	P	30	90	120	4		
Anatomie des Tanzes II (3.+4. Sem.)	B/S	30	90	120	4		
Wahlpflicht	WP	x	x	240	8		
3. Semester gesamt				900	30		

4. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Methodik und Didaktik für künstlerischen Tanz II: Zeitgenössischer Tanz	P	60	300	360	12		
Methoden der künstlerischen Praxis II: Zeitgenössischer Tanz (3.+4. Sem.)	B/PG	30	150	180	6	b	PP+M
Didaktik der tänzerischen Vermittlung I: Zeitgenössischer Tanz (3.+4. Sem.)	A/PG/E	30	150	180	6	b	PP+M
Anatomie des Tanzes II	P	30	90	120	4		
Anatomie des Tanzes II (3.+4. Sem.)	B/S	30	90	120	4	b	HA
Masterprojekt: zeitgenössischer Tanz	P	120	300	420	14	b	PP+M
4. Semester gesamt				900	30		

Modultyp:
P = Pflicht
WP = Wahlpflicht
Z = Zusatzmodul
B = Basismodul
A = Aufbaumodul

Prüfungsart:
b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:
E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
S = Seminar
V = Vorlesung
PR = Projekt
Ü = Übung
H = Hospitation

Prüfungsform:
K = Klausur
R = Referat
M = mündliche Prüfung
PK = Präsentation mit Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
P = Probe
PR = Präsentation
HA = Hausarbeit